



Satzung des Sportschützenvereins

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: Sportschützenverein SSV-Buffalo.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Lippstadt eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Erwitte.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist eine Vereinigung am Schießsport interessierter Bürger.
2. Er bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung des Schießsports und dadurch die körperliche Ertüchtigung der Schützen.
3. Berufssportliche Bestrebungen widersprechen den Grundsätzen des Vereins.
4. Eine direkte oder indirekte Betätigung auf parteipolitischem, wirtschaftlichem und konfessionellem Gebiet und die direkte oder indirekte Förderung derartiger Interessen sind ausgeschlossen.
5. Der Verein erstrebt keinen materiellen Gewinn.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51, 52, 55 ff der Abgabeordnung.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Haftung

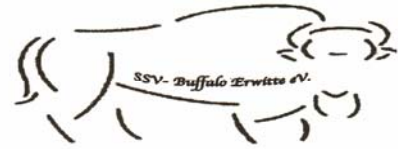
1. Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die vor ihnen nach § 11 dieser Satzung geschuldeten Beiträge.

§ 4 Organisation des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlungen (Hauptversammlungen)
 - b. Der Gesamtvorstand
 - c. Der Vorsitzende
2. Zum vorsitzenden und in den Gesamtvorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
3. Die Tätigkeit von Mitgliedern des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet als ordentliche Hauptversammlung einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal statt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Jahr
 - b) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Jahresversammlung
 - c) Berichte der Obleute
 - d) Kassenbericht
 - e) Berichte des Kassenprüfers und Entlastung des Vorstands
 - f) Neuwahl der Kassenprüfer oder Wiederwahl
 - g) Neuwahlen
 - h) Jahresbeitrag, Aufnahmegebühr und Arbeitsentgelt
 - i) Anträge
 - j) Verschiedenes
3. Die Mitgliederversammlung hat über alle Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden, soweit dieser nicht durch Satzung anderen Organen übertragen sind.
4. Soweit Mitglieder des Vereins, die nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind, die Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte in der Mitgliederversammlung



- wünschen, müssen diese 8 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Einhaltung einer 14-tägigen Ladungsfrist auf Antrag des 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
 6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder, soweit diese stimmberechtigt sind.

§ 6 Der Vorstand, Aufgaben und Wahl

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
 - c. dem/der Schriftführer/in
 - d. dem/der Kassenwart/wärterin
 - e. dem/der Waffenwart/wärterin
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes darunter, der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten.
3. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
4. Der Gesamtvorstand ist für alle Aufgaben, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.
5. Darüber sind die Mitglieder des Gesamtvorstandes auch zur Entscheidung über Vereinsstrafen berufen.
6. Sitzungen des Gesamtvorstandes finden nach Ermessen des 1. Vorsitzenden, mindestens jedoch vierteljährlich, statt.
7. Darüber ist eine Gesamtvorstandssitzung einzuberufen, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder dieses schriftlich beantragen.
8. Die Ladung zur Gesamtvorstandssitzung hat mit einer Frist von 10 Tagen zu erfolgen.
9. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
10. Die Vorstandsmitglieder des Vorstandes gemäß §§ 6.1 werden auf 4 Jahre gewählt.

§ 7 Der Vorsitzende

1. Der Vorsitzende hat die Einhaltung der Satzung und die Durchführung der von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse zu überwachen.
2. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung ein.
3. Er ist für alle weiteren Aufgaben des Vereins zuständig.
4. Soweit der 1. Vorsitzende verhindert ist, wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 8

1. Über die Sitzung der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist ein schriftliches Protokoll zu führen, aus dem der wesentliche Ablauf der Sitzung, die Anzahl der Erschienenen, die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Wortlaut der gefassten Beschlüsse hervorgehen muss. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Sitzung und dem Protokollführer, bzw. den Personen, die die vorgenannten Personen in dieser Sitzung vertreten, zu unterschreiben. Das Protokoll hat Ort und Datum der Sitzung auszuweisen.

§ 9 Mitgliedschaft im Verein

1. Der Verein besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.
2. Die Mitglieder unterscheiden sich in:



- a. Mitglieder über 18 Jahren
- b. Ehrenmitglieder
3. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese können auch nicht in den Vorstand des Vereins gewählt werden.

§ 10 Aufnahme in den Verein

1. Jede natürliche Person über 18 Jahren und jede juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Aufnahme kann nur aufgrund eines schriftlichen, persönlichen unterschriebenen Antrags erfolgen.
3. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand auf der nächsten Vorstandssitzung soweit der Antrag 14 Tage vor dieser Sitzung beim Verein eingegangen ist.
4. Ehrenmitglied wird jedes Mitglied, welches das 65. Lebensjahr überschritten hat.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben, soweit aufgrund ihres Alters in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist, gleiche Rechte und Pflichten.
2. Sie besitzen uneingeschränktes aktives und passives Wahlrecht und können mit ihrer Zustimmung zu allen Ämtern gewählt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein bei der Erfüllung der sich selbst gesetzten Aufgaben behilflich zu sein.
4. Die Mitglieder sind an die Bestimmungen der Vereinssatzung gebunden und verpflichten sich, die von dem Verein gefassten Beschlüsse durchzuführen bzw. zu beachten.

§ 12 Beiträge

1. Um die Anlagen des Vereins auszubauen und zu erhalten, um laufende und besondere Kosten bestreiten zu können, erhebt der Verein einen Jahresbetrag.
2. Bei Eintrag in den Verein entrichtet jedes Mitglied einen Aufnahmebeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages und des Aufnahmebeitrages wird von den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.
3. Der Beitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres vom Kassenwart eingezogen. Die Aufnahmegebühr ist innerhalb von 4 Wochen auf das Vereinskonto zu überweisen. Die Aufnahmegebühr wird nicht zurückerstattet.
4. Ehrenmitglieder sind von der Leistung der Beiträge befreit.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - a) durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie mindestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres bei dem Geschäftsführer des Vereins eingegangen ist. Sie hat schriftlich durch Einschreibebrief zu erfolgen.
 - b) durch den Tod des Mitgliedes
 - c) durch den Ausschluss aus dem Verein
2. Der Ausschluss aus dem Verein:
 - a) bei grober Verletzung oder wiederholter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderen wichtigen Gründen.
 - b) insbesondere kann ein Ausschluss bei Nichtzahlung der Beiträge trotz wiederholter Mahnung erfolgen.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit.
4. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen dessen sämtliche Rechte gegenüber dem Verein. Vermögensrechtliche Ansprüche können nach dem Ausschluss aus dem Verein gegen diesen nicht mehr geltend gemacht werden. Ausgenommen Ansprüche auf Rückzahlung dem Verein gewährter Darlehen und Rückgabe dem Verein geliehener oder verpachteter Gegenstände.



5. Bei Austritt oder Ausschluss bleibt das frühere Mitglied dem Verein für alle seine Verpflichtungen, insbesondere zur Zahlung rückständiger Beiträge, haftbar.
6. Vereinseigentum, welches sich zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses im Besitz des früheren Mitgliedes befindet, ist unaufgefordert umgehend dem Verein zurückzugeben.

§ 14 Vereinsanlagen und deren Installation

1. Um den in § 2 dieser Satzung aufgezeigten Zweck des Vereins zu erreichen, unterhält der Verein an seinem Sitz eine Schießsportanlage mit mehreren Schießständen.
2. Um diese Anlage weiter auszubauen und nach dem Ausbau instand zu halten, ist der Verein berechtigt, von den einzelnen aktiven Mitgliedern eine jährliche Mitarbeit am Ausbau und der Instandhaltung der Anlage von 5 Stunden zu verlangen. Im Verhinderungsfall ist €5.- pro Stunde zu zahlen.

§ 15 Überwachung und Ausübung des Schießsports auf der Anlage

1. Um einen reibungslosen und jede Gefahr ausschließenden Betrieb der einzelnen Anlagen zu gewährleisten, erlässt der Gesamtvorstand des Vereins bestimmte Anlageordnungen, die Bestandteil dieser Satzung werden. Er benennt die Aufsichtspersonen, die die Einhaltung dieser Anlageordnung überwachen.
2. Bei Verstoß gegen diese Anlageordnung ist der Verein berechtigt, Vereinsstrafen entsprechend der nachstehenden Bestimmung zu erlassen.

§ 16 Vereinsstrafen

1. Bei schweren und wiederholten Verstößen gegen die Anlageordnung können besonders Strafen verhängt werden.
2. Strafen sind:
 - a. zeitliches Verbot der Benutzung der Anlage
 - b. Geldstrafe
 - c. Ausschluss aus dem Verein
3. Das zeitliche Verbot der Benutzung der Anlage darf einen Zeitraum von 6 Monaten nicht übersteigen. Verbot der Benutzung der Anlage können vom geschäftsführenden Vorstand ausgesprochen werden. Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur gemäß § 13 Abs. 3 beschlossen werden.
4. Bei Verstößen gegen die Anlageordnung, die eine unmittelbare Gefahr für Personen zur Folge haben, kann bis zur nächsten Gesamtvorstandssitzung der 1. Vorsitzende in Verbindung mit der Standaufsicht allein die Benutzung der Anlage untersagen.
5. Der Betroffene ist in jedem Fall von dem zur Entscheidung berufenen Organ anzuhören und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 17 Vereinsvermögen

1. Zur Ermittlung des augenblicklichen, zu Beginn der jetzigen Tätigkeit des Vereins bestehenden Vermögens erstellt der geschäftsführende Vorstand des Vereins eine Vermögensübersicht.
2. Diese Vermögensübersicht ist die Grundlage der zukünftigen wirtschaftlichen Verwaltung des Vereins.
3. Der Verein unterhält ein Bankkonto. Verfügungsberechtigt über dieses Konto sind zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.
4. Der Schatzmeister ist verpflichtet, ordnungsgemäß Buch zu führen. Hierzu sind die Weisungen des 1. Vorsitzenden maßgebend.
5. Droht eine nicht vertretbare Überschuldung des Vereinsvermögens, so hat der 1. Vorsitzende unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen den Mitgliedern zu.

Erwitte, den 16. Oktober 2006